Bundesministerium
Bildung

bmb.gv.at

+43 1 531 20-03320
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

An alle Bildungsdirektionen

Belohnungen - Lehrpersonen

Administrativbelohnungen; Belohnungen für QMS auf Schulebene; Belohnungen für die Leitung von Schulveranstaltungen an APS

Geschäftszahl: 2026-0.216.435

Rechtsgrundlage: § 19 Gehaltsgesetz 1956 (GehG),
bzw. § 22 Abs. 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG)

1 Administrativbelohnungen

1. Für besondere Leistungen bei der Besorgung administrativer Aufgaben an der Schule ist für folgende Lehrpersonen im alten Dienstrecht die Gewährung einer Belohnung vorgesehen:
   - Lehrpersonen an mittleren und höheren Schulen,
   - Lehrpersonen an den eingegliederten Praxisschulen der Pädagogischen Hochschulen und
   - Lehrpersonen an Berufsschulen.

2. Diese Belohnung ist für die folgende Anzahl von Lehrpersonen vorgesehen (getrennte Berechnung im Cluster):
   a) an Schulen mit bis elf Klassen für eine Lehrperson,
   b) an Schulen mit zwölf bis 21 Klassen für zwei Lehrpersonen,
   c) an Schulen mit 22 bis 44 Klassen für drei Lehrpersonen und
   d) an Schulen mit mehr als 44 Klassen für vier Lehrpersonen.

3. Eine solche Belohnung wird zweimal je Schuljahr, und zwar in den Monaten September und Juni, gewährt.

4. Die Belohnung beträgt für Lehrpersonen der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen L 1/l 1, L 2a 2/l 2a 2, L 2a 1/l 2a 1, L 2b 1/l 2b 1 und L 3/l 3 (sowie für sondervertragliche Berufsschullehrpersonen des Altrechts) einheitlich 17,6% des zum jeweiligen September bzw. Juni geltenden Referenzbetrages. Daraus ergeben sich aktuell folgende Beträge:
    - für Juni 2026: 600,13 €,
    - für September 2026 und Juni 2027: 619,93 €.

2 Belohnungen für QMS auf Schulebene

Qualitäts-Schulkoordinatorinnen und Qualitäts-Schulkoordinatoren (Q-SK) im alten Dienstrecht erhalten für die Koordinationsaufgaben im Rahmen des schulischen Qualitätsmanagements QMS im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen und der mittleren und höheren Schulen eine Belohnung. Q-SK im neuen Dienstrecht (pd-Schema) erhalten keine Belohnung, sondern eine Berücksichtigung im Rahmen der 23./24. Wochenstunde.

Die Belohnung wird in der Höhe des nachstehend angeführten Prozentsatzes des im März des jeweiligen Schuljahres geltenden Referenzbetrages bemessen.

	Prozentsatz des Referenz-betrages	Betrag 2025/2026 in Euro	Betrag 2026/2027 in Euro
1 bis 3 Klasse(n)	keine Belohnung		
4 Klassen	8,54	291,20	300,81
5 und 6 Klassen	12,81	436,80	451,21
7 Klassen	21,35	728,00	752,02
8 und 9 Klassen	34,16	1.164,80	1.203,23
ab 10 Klassen	42,70	1.456,00	1.504,04

Die jährliche Belohnung kann auf bis zu vier Q-SK pro Schule/Verbund aufgeteilt werden.

- Die Klassenzahl errechnet sich aus den gesetzlichen Vorgaben zur Klassenbildung (autonome Gruppenbildungen, Deutschförderklassen, „Klassen“ der Tagesbetreuung udgl. zählen nicht dazu).

- Qualitäts-Schulkoordinatorinnen und Qualitäts-Schulkoordinatoren in einem QMS-Verbund können, sofern die Summe der Klassen im Verbund zumindest 4 beträgt, eine Belohnung erhalten.

- Schulleiterinnen und Schulleiter können die Funktion einer Q-SK nicht einnehmen und deshalb auch keine Belohnung erhalten.

- Jede Schule hat einen Schulentwicklungsplan aufzuweisen und Zielvereinbarungsgespräche mit dem verantwortlichen Schulqualitätsmanagement zu führen.

3 Belohnungen für die Leitung von Schulveranstaltungen

Für Lehrerinnen und Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen, die nicht dem Schema Pädagogischer Dienst angehören, ist für die Leitung einer mindestens viertägigen Schulveranstaltung eine Belohnung in der Höhe von € 185,00 vorgesehen.

Wien, 3. Juni 2026
Für den Bundesminister:
Mag. Dr. Friedrich Fröhlich

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG
@ AMTSSIGNATUR

Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung
Datum/Zeit	2026-06-03T12:25:45+02:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	2097799830
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at. Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmb.gv.at/verifizierung.